

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: ANMELDEAMT

PCT

An:

MITTEILUNG ÜBER DIE ÜBERMITTLUNG DER
VORGEBLICHEN INTERNATIONALEN ANMELDUNG
AN DAS INTERNATIONALE BÜRO ALS ANMELDEAMT
UND AUFFORDERUNG ZUR GEBÜHRENAHLUNG

(Regel 19.4 a) i), ii) und ii-bis)
PCT, Verwaltungsvorschriften Abschnitt 333)

Absendedatum
(Tag/Monat/Jahr)

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts

ANTWORT FÄLLIG 15 Tage ab dem Sendedatum
(sofern Punkt 3 zutrifft)

Aktenzeichen des Anmeldeamts/internationales Aktenzeichen

Eingangsdatum der vorgebliehen
internationalen Anmeldung
(Tag/Monat/Jahr)

Anmelder

1. Dem Anmelder wird **mitgeteilt**, dass

- das Anmeldeamt auf Grund der **Staatsangehörigkeit und des Sitzes oder Wohnsitzes** des Anmelders für die Entgegennahme der internationalen Anmeldung nicht zuständig ist (Regel 19.1 oder 19.2).
- die internationale Anmeldung nicht in einer vom Anmeldeamt nach Regel 12.1 a) zugelassenen **Sprache**, jedoch in einer vom Internationalen Büro als Anmeldeamt zugelassenen Sprache abgefasst ist.
- der sprachabhängige freie Text im Sequenzprotokollteil der Beschreibung ist nicht in einer von diesem Anmeldeamt nach Regel 12.1 d) zugelassenen Sprache, sondern in einer vom Internationalen Büro als Anmeldeamt zugelassenen Sprache.
- die internationale Anmeldung wurde ganz oder teilweise in elektronischer Form in einem Format eingereicht, das von diesem Anmeldeamt nicht zugelassen ist.

2. Daher **gilt** die internationale Anmeldung **als von diesem Amt für das Internationale Büro als Anmeldeamt** am oben angegebenen Eingangsdatum **entgegengenommen** und wird dem Büro unverzüglich übermittelt.

3. Die Übermittlung zum Internationalen Büro unterliegt der Zahlung einer Gebühr in Höhe von:

- Die Gebühr wird von den bereits an das Anmeldeamt gezahlten Gebühren abgezogen.
- Der Anmelder wird hiermit **aufgefordert** die Gebühr in der oben genannten Frist **zu bezahlen**.

Die Nichtzahlung dieser Gebühr kann dazu führen, dass der Antrag nicht an das International Büro als Anmeldeamt weitergeleitet wird.

4. Vom Antragsteller gezahlte Gebühr wird zu gegebener Zeit zurückerstattet, mit Ausnahme der oben genannten Gebühr, die gemäß Regel 19.4 b) an dieses Amt zu zahlen ist (siehe Punkt 3).

5. Die Übermittlungs-, die Internationale Anmeldeungs- und die Recherchegebühr sind an das Internationale Büro als Anmeldeamt zu zahlen, und zwar in einer von ihm festgelegten Währung und innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem tatsächlichen Eingangsdatum der internationalen Anmeldung beim Internationalen Büro als Anmeldeamt (und nicht von einem Monat nach dem oben angegebenen Eingangsdatum der internationalen Anmeldung).

6. **ACHTUNG:** Hat der Anmelder beim Anmeldeamt beantragt, eine beglaubigte Abschrift einer früheren Anmeldung, deren Priorität durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens in Feld Nr. VI des Antrags beansprucht worden ist, zu erstellen und an das Internationale Büro zu übermitteln (s. Regel 17.1 b)), so muss er die Abschrift innerhalb der Frist nach Regel 17.1 a) selbst beim Internationalen Büro bzw. beim Internationalen Büro als Anmeldeamt einreichen.

7. Ein Exemplar dieser Mitteilung wird dem Internationalen Büro als Anmeldeamt zusammen mit der oben genannten internationalen Anmeldung übermittelt.

Name und Postanschrift des Anmeldeamts

Bevollmächtigter Bediensteter

Fax.:

Tel.: